

24.06.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - V - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP)****COM(2024) 150 final; Ratsdok. 7340/24****A****Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der russische Überfall auf die Ukraine und der seither brutal und ohne Rücksicht auf die ukrainische Zivilbevölkerung geführte völkerrechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation verdeutlicht die zentrale Bedeutung einer Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Europäischen Union, insbesondere mit Blick auf die militärische Unterstützung der Ukraine. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesrat den Vorschlag der Kommission zur Einrichtung eines Programms für die europäische Verteidigungsindustrie, um militärische Produktionskapazitäten und die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu stärken und die Ukraine in die EU-Sicherheitsarchitektur einzubeziehen.
2. Die neue geopolitische Lage erfordert, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ihrer sicherheitspolitischen Verantwortung stärker als bislang gerecht werden. Die Mitgliedstaaten müssen mehr in die europäische Sicher-

heitsarchitektur investieren. Der Bundesrat begrüßt deshalb die Zielsetzung des Vorschlags, dass bis 2030 mindestens 40 Prozent der Rüstungsgüter gemeinsam beschafft werden sollen. Auch die Stärkung der Beschaffung von Rüstungsgütern innerhalb der EU ist zu begrüßen. Gleichzeitig betont der Bundesrat die Notwendigkeit der stärkeren Zusammenarbeit mit den NATO-Partnern, insbesondere den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich, auch bei der Beschaffung von Rüstungsgütern. Zudem muss die Interoperabilität innerhalb der NATO gestärkt werden. Er begrüßt insbesondere die Zusammenarbeit von Unternehmen aus NATO-Staaten zur gemeinsamen Fertigung von Rüstungsgütern.

3. Eine wettbewerbsfähige europäische Verteidigungsindustrie ermöglicht eine Stärkung der technologischen und industriellen Basis in der EU. Dies betrifft einen Querschnitt verschiedener Industriebranchen. Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht des Bundesrates geprüft werden, inwiefern EU-Fördertöpfe für Forschungs- und Innovationsprojekte von Dual-Use-Technologien stärker geöffnet werden können, da auch aus diesen Projekten zentrale Impulse für Innovation, Ressourcenschonung, Digitalisierung und Klimaneutralität erwachsen können.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Finanzausstattung des Instruments von 1,5 Milliarden Euro nur der Auftakt sein kann, um die europäische Verteidigungsindustrie nachhaltig zu stärken. Es bedarf dauerhafter Anstrengungen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene.
5. Vor dem Hintergrund vielfältiger Anforderungen an die jetzige und kommende Finanzperiode begrüßt der Bundesrat die Finanzierung des Instruments durch Mittel aus dem Europäischen Verteidigungsfonds und im Fall der Ukraine durch die Nutzung von Erträgen aus eingefrorenen russischen Vermögenswerten.
6. Für eine stärkere Kooperation der europäischen Verteidigungsindustrien und für eine Nutzung von Skaleneffekten benötigt es neben einer finanziellen Förderung auch ein öffentliches Beschaffungswesen, das die strategische Bedeutung der Verteidigungsindustrien beachtet und dabei nicht innovationshemmend ist. Es bedarf insbesondere einer Beschleunigung von Beschaffungsprozessen, um den geopolitischen Anforderungen gerecht zu werden.

Hauptempfehlung zu Ziffer 8

(bei Annahme entfällt Ziffer 8)

7. Der Bundesrat hinterfragt, ob zur gemeinsamen Beschaffung von Rüstungsgütern die Schaffung neuer Instrumente zur Koordination durch die Kommission (wie etwa des „Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich“ oder der „Struktur für das europäische Rüstungsprogramm“) erforderlich ist und ob dies schlanker umgesetzt werden könnte.

Hilfsempfehlung zu Ziffer 7

8. Der Bundesrat weist darauf hin, dass bei der Schaffung neuer Instrumente zur Koordination durch die Kommission (wie etwa des „Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich“ oder die „Struktur für das europäische Rüstungsprogramm“) die zweckorientierte Anpassung der neuen Instrumente an bestehende Instrumente und die Vermeidung von Doppelstrukturen sicherzustellen ist.
9. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

10. Der **Finanzausschuss**,
der **Ausschuss für Verteidigung**,
der **Wirtschaftsausschuss** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.